

15 Juli 1949

# Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

### Inhalt:

<i>Gesetz Nr. 21 der Militärregierung — Rechtliche Wirkung von Notariatsakten des vorläufigen Amtes für deutsche Angelegenheiten — vom 15. Juni 1949 . . . . .</i>	<i>S. 161</i>	<i>Zweite Verordnung über die Arbeitslosenfürsorge vom 30. Mai 1949 . . . . .</i>	<i>S. 172</i>
<i>Ausführungsverordnung Nr. 1 zum Gesetz Nr. 21 der Militärregierung — Rechtliche Wirkung von Notariatsakten des vorläufigen Amtes für deutsche Angelegenheiten — vom 15. Juni 1949 . . . . .</i>	<i>S. 161</i>	<i>Verordnung über Verkäufe um die Wende eines Verbrauchsabschnittes v. 14. Juni 1949 . . . . .</i>	<i>S. 173</i>
<i>Erste Änderung des Gesetzes Nr. 16 der Militärregierung — Tätigkeit deutscher Versicherungsgesellschaften im Ausland — vom 10. Juni 1949 . . . . .</i>	<i>S. 161</i>	<i>Verordnung über die Organisation der Landesplanung in Bayern vom 23. Juni 1949 . . . . .</i>	<i>S. 173</i>
<i>Gesetz über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 14. Juni 1949 . . . . .</i>	<i>S. 162</i>	<i>Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33d der Gewerbeordnung vom 22. Mai 1935 vom 24. Juni 1949 . . . . .</i>	<i>S. 174</i>
<i>Gesetz über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 14. Juni 1949 . . . . .</i>	<i>S. 167</i>	<i>Verordnung über den staatsanwaltschaftlichen Dienst in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 30. Juni 1949 . . . . .</i>	<i>S. 174</i>
<i>Verordnung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen über die Anrechnung und Erstattung von Reichsmark-Steuerzahlungen an die Gemeinden vom 20. Mai 1949 . . . . .</i>	<i>S. 172</i>	<i>Verordnung über die Bildung von Abteilungen und die Verteilung der Geschäfte bei den Regierungen vom 4. Juni 1949 . . . . .</i>	<i>S. 176</i>
		<i>Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Ausfuhr von Kunstwerken (GVBl. 1949 S. 120) vom 18. Mai 1949 . . . . .</i>	<i>S. 176</i>
		<i>Berichtigungen . . . . .</i>	<i>S. 176</i>

## Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

### Gesetz Nr. 21

**Rechtliche Wirkung von Notariatsakten des vorläufigen Amtes für deutsche Angelegenheiten**

#### Artikel I

Urkunden, die vor einer Behörde außerhalb Deutschlands, welche durch von der Militärregierung zu erlassende Verordnungen als vorläufiges Amt für deutsche Angelegenheiten bezeichnet ist, formgerecht vollzogen oder von einer solchen Behörde aufgesetzt oder legalisiert worden sind, haben dieselbe Kraft und Wirkung, als wenn sie vor einem hierzu befugten deutschen Konsul oder diplomatischen Vertreter vollzogen oder von einem solchen aufgesetzt oder legalisiert wären.

#### Artikel II

Bestimmungen deutscher Gesetze, welche die rechtliche Wirkung von Urkunden betreffen, die in einer anderen als der in Artikel I dieses Gesetzes bezeichneten Weise vollzogen, aufgesetzt oder legalisiert worden sind, bleiben durch Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt.

#### Artikel III

Dieses Gesetz findet in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen und im amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung. Es tritt am 15. Juni 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

## Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

### Ausführungsverordnung Nr. 1

**zum Gesetz Nr. 21 der Militärregierung  
Rechtliche Wirkung von Notariatsakten des vorläufigen Amtes für deutsche Angelegenheiten**

#### Artikel I

Das vorläufige Amt für deutsche Angelegenheiten im amerikanischen Auswärtigen Amt wird hiermit als vorläufiges Amt für deutsche Angelegenheiten im Sinne des Artikels I des Gesetzes Nr. 21 der Militärregierung bezeichnet.

#### Artikel II

Diese Ausführungsverordnung findet in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen und im amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung. Sie tritt am 15. Juni 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

## Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

### Erste Änderung

**des Gesetzes Nr. 16 der Militärregierung  
Tätigkeit deutscher Versicherungsgesellschaften im Ausland**

#### Artikel I

Gesetz Nr. 16 der Militärregierung wird durch Einfügung des folgenden Artikels hinter Artikel II geändert:

## „Artikel II-A

Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, die eine ordnungsgemäße Genehmigung auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung, Devisenbewirtschaftung, erhalten haben, sind berechtigt, in jeder Währung mit Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, die ihren Sitz außerhalb des „Gebietes“ haben, Rückversicherungsverträge, einschließlich Abtretungen von Rückversicherungen an den Vertragspartner und Übernahme von Rückversicherungen von ihm, abzuschließen. Die Summe der hierbei von einer deutschen Gesellschaft erhaltenen Rückversicherungsprämien darf jedoch, für den Zeitraum eines Geschäftsjahres, nicht die Summe der von ihr während dieses Jahres abgetretenen Rückversicherungsprämien übersteigen.“

## Artikel II

Diese Änderung tritt am 10. Juni 1949 in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen in Kraft.

## IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

## Gesetz

## über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen

Vom 14. Juni 1949

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

## Kapitel I

## Allgemeines

## § 1

Im Sinne dieser Zulassungsordnung bedeuten die Bezeichnungen:

- a) **Krankenkassen:**  
Die gesetzlichen Krankenkassen (§ 225 RVO.), die Kassenverbände (§ 406 RVO.), die See-Krankenkasse (§ 476 RVO.);
- b) **Ärzte:**  
Die zur Ausübung ihres Berufes in Deutschland befugten approbierten Ärzte;
- c) **Zulassung:**  
Die Berechtigung und Verpflichtung des Zugelassenen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung des Anspruchsberechtigten;
- d) **Kassenärzte:**  
Ärzte, die rechtskräftig zugelassen sind.

## § 2

Zur Ausübung der Kassenpraxis im Sinne des § 1 sind, von dringenden Fällen abgesehen, nur Kassenärzte berechtigt.

## Kapitel 2

## Arztregister

## § 3

(1) Ein Arzt, der zugelassen werden will, muß in das Arztregister seines Wohnsitzes eingetragen sein. Die Eintragung in ein anderes Register ist nicht zulässig. Über die Eintragung erhält er eine Bescheinigung.

(2) Für kriegsgefangene Ärzte können die Angehörigen oder sonstige Beauftragte den Antrag auf

Eintragung stellen. Die §§ 5—7 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) die Personalien des Arztes, gegebenenfalls auch die seines Ehegatten und seiner Kinder;
- b) den Tag der Approbation als Arzt;
- c) die Anschrift;
- d) den Tag, an dem die Tätigkeit als Arzt begann und die Art dieser Tätigkeit.

In dem Antrag ist anzugeben, wann die Kassenpraxis frühestens aufgenommen werden kann.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Geburtsurkunde;
- b) der Nachweis der Approbation;
- c) die Bescheinigung über die bisherige Tätigkeit als Arzt;
- d) der Spruchkammerbescheid.

Falls der Arzt bereits niedergelassen ist, ist eine Bescheinigung der Ärztekammer über Ort und Dauer der Niederlassung beizufügen. Falls der Antragsteller bereits zur Kassenpraxis zugelassen ist, ist der entsprechende Nachweis zu führen.

(4) Können die in Abs. 3 bezeichneten Unterlagen nicht vorgelegt werden, so ist der nachzuweisende Tatbestand auf andere Weise glaubhaft zu machen.

(5) Der Bewerber hat eine Erklärung beizufügen, aus der sich das Ergebnis oder der Stand der Überprüfung seiner politischen Vergangenheit erkennen läßt.

## § 4

(1) Für den Bezirk eines jeden Zulassungsausschusses führt die Kassenärztliche Vereinigung ein Arztregister.

(2) Über Eintragungen (Neueintragungen, Änderung oder Streichung) im Arztregister entscheidet die Stelle, bei der das Arztregister geführt wird. Auf Beschwerde entscheidet der Zulassungsausschuß endgültig.

## § 5

(1) Die Eintragung ist einem Arzt nur zu versagen, wenn er nicht die deutsche Approbation besitzt, sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, oder wenn ihm die Berufsausübung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen untersagt ist.

(2) Ein Arzt, der die deutsche Approbation nicht besitzt, ist jedoch dann einzutragen, wenn ihm die Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung nach § 20 Abs. 2 gestattet ist.

(3) Die Kassenärzte sind im Arztregister besonders kenntlich zu machen.

## § 6

(1) Tatsachen, die für die Zulassung oder ihr Ruhen von Bedeutung sind, werden von Amts wegen oder auf Antrag des Arztes oder einer Gruppe des Zulassungsausschusses im Arztregister vermerkt.

(2) Der Arzt ist vor der Eintragung des Vermerks zu hören, falls er den Vermerk nicht selbst beantragt hat.

(3) Die Eintragung des Vermerks oder die Ablehnung des Antrags ist dem Arzt und gegebenenfalls dem Antragsteller mitzuteilen.

## § 7

Im Arztregister ist der Zeitpunkt der Eintragung anzugeben. Als Zeitpunkt der Eintragung gilt der Tag des Eingangs des Eintragungsantrages, sofern dabei die Voraussetzungen für die Eintragung nachgewiesen sind, andernfalls der Tag, an dem dieser Nachweis erbracht wird. Der Zeitpunkt der Eintragung bestimmt die Reihenfolge im Arztregister.

## § 8

(1) Ein Arzt wird aus dem Arztregister gestrichen:

1. wenn er die Streichung beantragt;
2. wenn er gestorben ist;
3. wenn er auf die Approbation verzichtet hat oder die Approbation zurückgenommen ist;
4. wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung nach § 5 nicht oder nicht mehr gegeben sind;
5. wenn seine Zulassung nach § 22 Ziffer 2 oder 3 endet;
6. wenn ihm die Zulassung nach § 25 entzogen worden ist.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Ziffer 6 darf der Arzt vor dem im Beschluß über die Entziehung seiner Zulassung festgesetzten Zeitpunkt nicht wieder in ein Arztregister eingetragen werden.

## § 9

(1) Die Einsicht in das Arztregister ist Ärzten und Krankenkassen sowie deren Verbänden und Berufsvertretungen gestattet.

(2) Die Einsicht in die Registerakten ist nur den Mitgliedern der Zulassungsinstanzen gestattet.

## Kapitel 3

## Bewerbung

## § 10

Um ausgeschriebene Kassenarztstellen kann sich jeder in ein Arztregister eingetragene Arzt bewerben.

## § 11

(1) Die Bewerbung hat schriftlich und fristgerecht zu erfolgen; dem Bewerbungsschreiben sind, soweit sie nicht bereits bei der Eintragung vorgelegt worden sind, beizufügen beglaubigte Abschriften

1. der Geburtsurkunde und gegebenenfalls der Heiratsurkunde;
2. der Approbationsurkunde;
3. der Bescheinigungen über die seit der Approbation ausgeübte berufliche Tätigkeit;
4. der Urkunde, durch die der Arzt als Facharzt anerkannt ist, wenn er sich um die Zulassung als Facharzt bewirbt;
5. der Bescheinigung über die Eintragung in das Arztregister;
6. ein polizeiliches Führungszeugnis;
7. eine Bescheinigung der Kassenärztlichen Vereinigung, in deren Bereich der Bewerber bisher niedergelassen oder zur Kassenpraxis zugelassen war, aus der sich Ort und Dauer der bisherigen Niederlassung und Zulassung ergeben;
8. eine eidesstattliche Erklärung des Bewerbers, daß er nicht rauschgiftsüchtig ist oder gewesen ist.

(2) Können die in Abs. 1 bezeichneten Unterlagen nicht vorgelegt werden, so ist der nachzuweisende Tatbestand auf andere Weise glaubhaft zu machen.

(3) Der Bewerber hat eine Erklärung beizufügen, aus der sich das Ergebnis oder der Stand der Überprüfung seiner politischen Vergangenheit erkennen läßt.

(4) Mit der Bewerbung ist die Gebühr nach § 42 Abs. 1 zu entrichten.

## § 12

(1) In der Bewerbung ist zu vermerken, für welche der ausgeschriebenen Stellen die Zulassung beantragt wird.

(2) Eine gleichzeitige Bewerbung um mehr als drei Stellen vor dem gleichen Zulassungsausschuß im gleichen Verfahren ist unzulässig.

## Kapitel 4

## Grundsätze für die Zulassung

## § 13

(1) Auf je 600 Kassenmitglieder soll ein Kassenarzt entfallen.

(2) Die Berechnung stellt der Zulassungsausschuß halbjährlich nach der Zahl der in seinem Bereich vorhandenen Kassenmitglieder und Kassenärzte auf, Kassenärzte, deren Zulassung ruht, sowie hauptamtlich tätige Krankenhausärzte, die zugelassen oder nach § 17 Abs. 3 beteiligt sind, werden nicht mitgerechnet.

(3) Außer der Verhältniszahl nach Abs. 1 können die Einwohnerzahl, die Einkünfte der bereits vorhandenen Ärzte, die Zahl der auf Zulassung wartenden Ärzte sowie die Geltendmachung eines Bedürfnisses durch Krankenkassen, Stadt- oder Landkreise nach gewissenhaftem, freiem Ermessen des Zulassungsausschusses berücksichtigt werden.

## § 14

(1) Die Zulassungen erfolgen für die ausgeschriebenen Orte oder Ortsteile.

(2) Ist in einem Ort oder Ortsteil, in dem kein Kassenarzt niedergelassen ist, die Zulassung eines Arztes erforderlich, so können Zulassungen im Bereich des Zulassungsausschusses so lange gesperrt werden, bis für den vordringlich zu besetzenden Ort oder Ortsteil ein Arzt zugelassen ist.

(3) In Orten, in denen die Zahl der Fachärzte unter den Kassenärzten mehr als 40 v. H. aller Kassenärzte beträgt, können Fachärzte nur für nicht oder nicht ausreichend besetzte Fächer, im übrigen aber nur praktische Ärzte zugelassen werden.

## § 15

(1) Voraussetzung für die Zulassung eines Arztes ist eine mindestens dreijährige Vorbereitung auf die Kassenpraxis nach bestandenen Staatsexamen. Diese Vorbereitung soll im wesentlichen an deutschen Krankenanstalten erfolgt sein und soll mindestens eine sechsmonatige Tätigkeit an einer inneren Abteilung und eine je zweimonatige Tätigkeit an einer chirurgischen, einer geburtshilflich-gynäkologischen und einer pädiatrischen Abteilung oder eine entsprechende Tätigkeit an einem größeren allgemeinen Krankenhaus enthalten. Während der Vorbereitung muß der Arzt drei Monate als Vertreter oder Assistent von Kassenärzten mit überwiegend auf dem Lande ausgeübter Allgemeinpraxis tätig sein. Darüber, ob Landpraxis in diesem Sinne vorliegt, entscheidet der Zulassungsausschuß.

(2) Auf die Vorbereitungszeit kann angerechnet werden:

1. bis zur Dauer von weiteren neun Monaten eine Tätigkeit als Vertreter oder Assistenzarzt bei Ärzten in der freien Praxis;
2. bis zur Dauer von insgesamt zwölf Monaten eine ärztliche Tätigkeit in einem Flüchtlingslager, in einem Kriegsgefangenenlager, als hauptamtlich tätiger Arzt in einem Gesundheitsamt und als hauptamtlich tätiger Arzt an einem ärztlich-wissenschaftlichen Institut oder im sozialärztlichen Dienst;
3. eine wehrmächtsärztliche Tätigkeit
  - a) als Truppenarzt, als Arzt bei Sanitätskompanien, Feldlazaretten und Krankentransportabteilungen zur Hälfte, jedoch höchstens mit zwölf Monaten;
  - b) an Kriegslazaretten, Reservekriegslazaretten, Reservelazaretten und Kriegsgefangenenlazaretten in voller Höhe, jedoch höchstens mit 18 Monaten.

4. Von der ärztlichen Tätigkeit nach Ziffer 1, 2 und 3 können insgesamt nicht mehr als 24 Monate angerechnet werden.

(3) Die Tätigkeit als Assistent bei einem freipraktizierenden Arzt wird nur angerechnet, wenn der Arzt die Genehmigung der Ärztekammer zur Beschäftigung eines Assistenten hatte.

(4) Eine Tätigkeit als Assistenz- oder Volontärarzt wird nicht angerechnet, wenn der Arzt gleichzeitig eigene Praxis ausgeübt hat.

(5) Ärzte, die ununterbrochen länger als drei Jahre als Kassenärzte oder Hilfskassenärzte tätig waren, können von der Vorbereitung auf die Kassenpraxis befreit werden.

(6) Der Kassenarzt ist verpflichtet, an einem von der Kassenärztlichen Vereinigung unter Beteiligung der zuständigen Krankenkassenverbände veranstalteten Einführungslehrgang, für die Kassenpraxis teilzunehmen, es sei denn, daß er an einem solchen Lehrgang schon vor seiner Zulassung teilgenommen oder vor 1945 bereits länger als zwei Jahre kassenärztliche Tätigkeit ausgeübt hat. Sind seit der Teilnahme an einem Lehrgang bis zur Zulassung mehr als zwei Jahre verflossen, so kann der Besuch eines weiteren Lehrgangs verlangt werden, wenn der zugelassene Arzt inzwischen nicht insgesamt mindestens ein Jahr lang selbständig Kassenärzte vertreten hat.

#### § 16

Von der Zulassung ausgeschlossen sind:

1. Ärzte, gegen deren Zulassung ein in ihrer Person liegender wichtiger Grund vorliegt, der sie wegen körperlicher, geistiger, charakterlicher oder moralischer Unzulänglichkeit zum Kassenarzt ungeeignet macht;
2. Ärzte, die auch die Approbation als Zahnärzte besitzen, solange sie als Zahnärzte zugelassen sind.

#### § 17

(1) Ärzte, die in Auswirkung eines Beamten- oder Angestelltenverhältnisses oder aus einer Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung ihrer Berufsorganisation regelmäßig Einnahmen von mindestens monatlich 400 DM beziehen, sind in der Regel nicht zuzulassen. Ihre Zulassung soll nur stattfinden, wenn sie zur ausreichenden kassenärztlichen Versorgung erforderlich ist oder das Beamten- oder Angestelltenverhältnis spätestens drei Monate nach rechtskräftiger Zulassung erlöschen wird. Die Summe von 400 DM erhöht sich bei verheirateten Ärzten auf 500 DM und bei Ärzten, die unterhaltsberechtigzte Kinder haben, für jedes Kind um 50 DM.

(2) Als Einnahmen im Sinne des Abs. 1 gelten auch Wartegeld und Ruhegehalt, jedoch nicht Entschädigungen, die die Berufsorganisationen für die Tätigkeit in der Berufsorganisation zahlen.

(3) Ärzte mit festen Bezügen gemäß Art. 1 und 2 können durch Beschluß des Zulassungsausschusses widerruflich an der kassenärztlichen Tätigkeit beteiligt werden, insbesondere Fachärzte an kleineren Krankenhäusern. Die Beteiligung erstreckt sich auf die ambulante Behandlung der Fälle, die von Kassenärzten überwiesen werden. Die beteiligten Ärzte haben während der Dauer ihrer Beteiligung die Rechte und Pflichten eines Kassenarztes.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1, 2 und 3 finden auch Anwendung auf Knappschaftsärzte mit Ausnahme derjenigen, die ihre knappschaftsärztliche Tätigkeit auf Grund eines nach dem System der organisierten freien Arztwahl abgeschlossenen Vertrages ausüben.

#### § 18

(1) Für die Auswahl unter den Bewerbern ist zunächst festzustellen, ob die Voraussetzungen nach § 15 vorliegen. Bewerber, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, scheiden aus. Es ist ihnen schriftlich mitzuteilen, welche Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(2) Die Auswahl erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Den Vorrang unter den Bewerbern haben in der Regel

- a) Bewerber, die durch das nationalsozialistische System aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen ihre Stelle verloren haben;
- b) Schwerbeschädigte;
- c) Bewerber, die bereits zugelassen sind;
- d) Bewerber, die mindestens fünf Jahre auf dem Lande oder in einer Kleinstadt Kassenärzte gewesen sind, bei der Zulassung für Orte mit besseren Ausbildungsmöglichkeiten für ihre Kinder.

2. Im übrigen sind zu berücksichtigen:

Das Lebensalter, der Familienstand, engere Heimatzugehörigkeit, Eigenschaften als Flüchtlinge, der Zeitpunkt der Approbation, die Ausbildungszeit nach der Approbation sowie etwaige von der Kassenärztlichen Vereinigung gebilligte Übernahmeverträge bei der Abgabe einer Praxis.

(3) Die Entscheidung erfolgt nach billigem Ermessen unter Abwägung aller Umstände.

#### § 19

(1) Soll eine elterliche Praxis übernommen werden, so kann der Zulassungsausschuß ohne Ausschreibung der Stelle den Bewerber auf Antrag mit Zustimmung des Elternteiles zulassen. Der Bewerber muß die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung erfüllen.

(2) Beim Tode des Praxisinhabers und dem Vorhandensein eines Abkömmlings als Bewerber kann die Stelle unbesetzt bleiben oder durch einen Vertreter versehen werden, wenn der Abkömmling bereits im Besitz der Approbation ist, bis zu dem Zeitpunkt, an welchem er die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt.

#### § 20

(1) Der Zulassungsausschuß kann zur Behebung eines Notstandes Ärzten die Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung in einem bestimmten Ort oder Ortsteil gestatten. Die Genehmigung kann auch ohne das Vorliegen eines Notstandes zur Versorgung eines beschränkten Personenkreises (z. B. des Personals eines Betriebes oder einer Krankenanstalt oder der Insassen eines Lagers) erteilt werden.

(2) Der Zulassungsausschuß kann einem im Ausland approbierten Arzt, dem von der zuständigen Behörde die Ausübung seines Berufes in Deutschland gestattet ist, die Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung gemäß Abs. 1 gestatten.

(3) Die Genehmigungen nach Abs. 1 und 2 können durch den zuständigen Zulassungsausschuß jederzeit zurückgenommen werden.

(4) Während der Dauer der Teilnahme haben die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Ärzte die Rechte und Pflichten eines Kassenarztes.

#### § 21

(1) Ein Kassenarzt darf aus dem Bereich seiner bisherigen Praxis innerhalb des Zulassungsbezirkes nur verziehen, wenn der Zulassungsausschuß vorher zugestimmt hat.

(2) Ein Kassenarzt, der aus dem Bereich seines Zulassungsbezirkes in den eines anderen Zulassungsbezirkes verziehen will, bleibt zugelassen, wenn die beteiligten Zulassungsausschüsse zugestimmt haben.

(3) Eine Berufung gegen die Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 ist nicht gegeben.

## Kapitel 5

## Ende, Ruhen und Entziehung der Zulassung

## § 22

Die Zulassung endet

1. mit dem Tode des Zugelassenen;
2. mit der Erklärung des Zugelassenen, daß er die Zulassung nicht annimmt, oder daß er sie aufgibt;
3. mit dem Wegzuge des Zugelassenen aus dem Bereich seiner bisherigen Praxis, es sei denn, daß seine Zulassung ruht oder daß er eine Zustimmung gemäß § 21 Abs. 1 oder 2 erhalten hat.

## § 23

Die Zulassung ruht, solange dem Zugelassenen die Ausübung seines Berufes verboten ist oder die Befugnis dazu ruht.

## § 24

(1) Das Ruhen der Zulassung ist zu beschließen, wenn die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1, 2 und 4 vorliegen, es kann beschlossen werden, wenn der Zugelassene es beantragt.

(2) In jedem Ruhensbeschuß muß die Ruhenszeit festgesetzt werden.

(3) Während der Ruhenszeit darf kassenärztliche Tätigkeit nicht ausgeübt werden.

## § 25

Die Entziehung der Zulassung ist zu beschließen,

1. wenn die Zulassung aus einem in der Person des Zugelassenen liegenden wichtigen Grunde nicht hätte erfolgen dürfen, oder wenn nach der Zulassung ein solcher Grund eintritt;
2. wenn der Zugelassene ohne wichtigen Grund die Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung ablehnt oder die Kassenpraxis ohne wichtigen Grund und ohne Ruhensbeschuß des Zulassungsausschusses länger als drei Monate nicht ausübt;
3. wenn ein Zugelassener seine kassenärztlichen Pflichten gröblich verletzt.

## Kapitel 6

## Verfahren

## § 26

(1) Zulassungsinstanzen sind die Zulassungsausschüsse und die Berufungsausschüsse. Die Mitglieder der Ausschüsse sind an Weisungen nicht gebunden.

(2) Zulassungsinstanzen werden für den Bereich einer oder mehrerer Landesstellen oder einer oder mehrerer Bezirksstellen der Kassenärztlichen Vereinigung gebildet.

(3) Die Beschlüsse der Zulassungsinstanzen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 27

(1) Der Zulassungsausschuß besteht aus je drei Vertretern der Ärzte und der Krankenkassen sowie aus Stellvertretern in der nötigen Zahl. Unter den Vertretern der Ärzte muß ein noch nicht zur Kassenpraxis zugelassener Arzt sein.

(2) Die Vertreter der Ärzte und ihre Stellvertreter werden von der Kassenärztlichen Vereinigung, die Vertreter der Krankenkassen und ihre Stellvertreter von den Verbänden der Krankenkassen bestellt.

(3) Der Vorsitz wechselt von Sitzung zu Sitzung zwischen den Vertretern der Ärzte und Krankenkassen.

(4) Für die büromäßige Erledigung der im Zulassungsausschuß anfallenden Arbeiten steht dem jeweiligen Vorsitzenden die mit der Führung des Arztregisters beauftragte Stelle zur Verfügung.

## § 28

Der Zulassungsausschuß beschließt über die auszuschreibenden Stellen und meldet sie der Kassenärztlichen Vereinigung, die die Ausschreibung unter Fristsetzung für die Bewerbung in ihrem Amtsblatt oder auf andere Weise bekanntgibt.

## § 29

(1) Der Zulassungsausschuß entscheidet über Zulassungen, ihr Ruhen, Entziehung der Zulassung sowie bei Streit über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Zulassung, außerdem bei Beschwerden nach § 4 Abs. 2. Er entscheidet ferner über Anträge von „praktischen Ärzten“, ihre Tätigkeit als „Fachärzte“ und über Anträge von Fachärzten, ihre Tätigkeit als praktische Ärzte fortsetzen zu dürfen.

(2) Gegen die Entscheidung der Zulassungsausschüsse können die beteiligten Ärzte, die Kassenärztliche Vereinigung und die Verbände der Krankenkassen binnen einem Monat Berufung beim Berufungsausschuß einlegen. Die Berufung bewirkt Aufschub.

## § 30

(1) Der Berufungsausschuß besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden, über den sich die beiden Gruppen einigen, sowie aus je 3 Vertretern der Ärzte und der Krankenkassen. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben. Dem Berufungsausschuß gehören ferner Stellvertreter in der nötigen Zahl an.

(2) Die Vertreter der Ärzte werden von der Kassenärztlichen Vereinigung, die der Krankenkassen werden von deren Verbänden bestellt.

## § 31

Der Berufungsausschuß entscheidet endgültig über Berufungen gegen Entscheidungen der Zulassungsausschüsse. Die Berufung kann ohne mündliche Verhandlung verworfen werden, wenn die Mitglieder des Berufungsausschusses sich über die Unzulässigkeit oder die Aussichtslosigkeit der Berufung einig sind.

## § 32

(1) Bei jeder Zulassung ist der Ort oder Ortsteil anzugeben, für den die Zulassung erfolgt ist.

(2) Bei der Zulassung eines Arztes ist in dem Beschuß anzugeben, ob er als praktischer Arzt oder als Facharzt zugelassen wird.

## § 33

Der Zugelassene kann nur innerhalb von zwei Wochen nach rechtskräftig gewordener Entscheidung erklären, daß er die Zulassung nicht annimmt. Die Erklärung ist schriftlich an den Zulassungsausschuß, bei Berufungsverfahren an den Berufungsausschuß abzugeben.

## § 34

Mit Ausnahme des Antrages auf Zulassung sind Anträge wie Rechtsmittel unter Beifügung der Beweismittel zu begründen, und zwar in dreifacher Ausfertigung. Wird ein Rechtsmittel eingelegt, so ist eine Abschrift der angefochtenen Entscheidung in dreifacher Ausfertigung beizufügen. Der Vorsitzende der Zulassungsinstanz kann die Beteiligten zu Gegenäußerungen unter Fristsetzung auffordern.

## § 35

Der Beschlußfassung der Zulassungsinstanzen muß — vorbehaltlich des § 31 — eine mündliche Verhandlung vorausgehen. Bei der mündlichen Verhandlung werden die Beteiligten geladen mit dem Hinweis, daß auch im Falle des Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann. Die Ladung soll spätestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung ergehen.

## § 36

(1) In der mündlichen Verhandlung können Auskunftspersonen und Zeugen gehört werden, die die Beteiligten auf ihre Kosten zur mündlichen Verhand-

lung zuziehen, soweit dies den Zulassungsinstanzen erforderlich oder wünschenswert erscheint.

(2) Von Amts wegen können Auskunftspersonen oder Zeugen von den Zulassungsinstanzen geladen und vernommen werden.

#### § 37

(1) Die Beteiligten können sich sowohl in ihren Schriftsätzen als auch in der mündlichen Verhandlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt werden. Von der Beibringung einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretungsbefugnis hinreichend glaubhaft gemacht wird.

(2) Die Zulassungsinstanzen können das persönliche Erscheinen des Arztes anordnen.

#### § 38

(1) Die Verhandlung beginnt nach dem Aufruf der Sache mit der Darstellung des Sachverhaltes durch den Vorsitzenden oder den von ihm als Berichtserstatter bestellten Beisitzer. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, Beratung und Abstimmung. Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt ausreichend klargestellt wird. Jedes Mitglied des Zulassungsausschusses kann sachdienliche Fragen und Anträge stellen.

(2) Die Beratung und Beschlußfassung, die in Abwesenheit der Beteiligten stattfindet, schließt sich an die Verhandlung an. Dabei dürfen nur die Mitglieder, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und der Schriftführer anwesend sein.

#### § 39

(1) Die Verhandlung, Beratung und Beschlußfassung der Zulassungsinstanzen sind nicht öffentlich. Über den Hergang der Beratung und über das Stimmenverhältnis bei der Abstimmung ist Schweigen zu beobachten. Ausnahmen kann die Zulassungsinstanz durch einstimmigen Beschluß zulassen. Das Ergebnis des Verfahrens ist in einem Beschluß niederzulegen.

(2) An dem Beschluß sind die Zulassungsinstanzen, die an der Beschlußfassung beteiligten Mitglieder und der Tag der Beschlußfassung aufzuführen. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden und einem Beisitzer jeder Gruppe zu unterschreiben.

(3) Die Ausfertigung vollzieht der Vorsitzende oder bei seiner Behinderung ein Beisitzer, der bei dem Beschluß mitgewirkt hat.

(4) Der Vorsitzende stellt den Beteiligten je eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsmittelbelehrung zu. Er kann anordnen, daß auch andere Stellen Abschriften des Beschlusses erhalten.

#### § 40

Die Vorsitzenden der Zulassungsinstanzen bestimmen je einen Schriftführer. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muß die Namen der Sitzungsteilnehmer und die gefaßten Beschlüsse enthalten. Sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind fünf Jahre lang aufzubewahren.

#### § 41

Wird im Berufungsverfahren der angefochtene Beschluß ganz oder teilweise aufgehoben, so kann der Berufungsausschuß die Sache ganz oder zum Teil an die Vorinstanz zurückverweisen.

#### § 42

(1) Wer seine Zulassung beim Zulassungsausschuß beantragt, hat eine Gebühr von DM 5.— an den Zulassungsausschuß zu zahlen.

(2) Wer ein Rechtsmittel beim Berufungsausschuß einlegt, hat eine Gebühr von DM 30.— an den Berufungsausschuß zu zahlen.

(3) Wer rechtskräftig zugelassen ist, hat eine Gebühr von DM 50.— an den Zulassungs-, im Falle der Berufung an den Berufungsausschuß zu zahlen.

#### § 43

Die Amtsdauer der Mitglieder der Zulassungsinstanzen beträgt vier Jahre. Danach sind die Mitglieder neu zu bestellen. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

### Kapitel 7

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 44

(1) Eine Zulassung, die vor dem 4. September 1939 ausgesprochen ist, bleibt unberührt.

(2) Eine Zulassung, die nach dem 3. September 1939 ausgesprochen ist, gilt vom 1. Januar 1949 an als ordentliche Zulassung, wenn der Arzt am 1. August 1948 die Vorbereitungszeit nach dem § 14 der Zulassungsordnung für Ärzte vom 17. Mai 1934 (RGBl. I S. 309) erfüllt hat.

Das Entsprechende gilt für die Genehmigung zur Teilnahme eines Arztes an der kassenärztlichen Versorgung.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1, 2 gelten entsprechend für einen Arzt, der Flüchtling im Sinne des Flüchtlingsgesetzes vom 19. Februar 1947 (GVBl. S. 51) ist und im Herkunftsland ordentlich oder vorläufig zugelassen war oder die Genehmigung zur Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung hatte.

(4) Die Zulassung nach den Abs. 1 bis 3 und den Ort, für den die Zulassung ausgesprochen ist, stellt der zuständige Zulassungsausschuß fest.

(5) Für die Regelung von Übergangsfällen kann der Zulassungsausschuß zur Vermeidung einer unbilligen Härte auf Antrag von den Zulassungsgrundsätzen in Kap. 4 der Zulassungsordnung für Ärzte (§ 1) abweichen. Gegen eine Entscheidung kann der Arzt, die Kassenärztliche Vereinigung oder der Krankenkassenverband binnen einer Frist von einem Monat die Berufung einlegen; das Rechtsmittel hat aufschiebende Wirkung. Der Berufungsausschuß entscheidet endgültig.

#### § 45

(1) Die Verordnung Nr. 66 zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der von der Sozialversicherung betreuten Personen vom 6. Juli 1946 (GVBl. S. 202) tritt mit Wirkung vom 1. März 1947 außer Kraft; unberührt bleiben die vorläufigen Zulassungen, die auf Grund dieser Verordnung seit dem 1. März 1947 ausgesprochen worden sind.

(2) Der Staatsminister für Arbeit und Soziale Fürsorge erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

(3) Das Gesetz ist dringlich und tritt am 1. Juni 1949 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage werden das Gesetz über die vorläufige Regelung der Beziehungen zwischen Krankenkassen, Ärzten, Zahnärzten und Dentisten vom 12. August 1948 (GVBl. S. 149), die Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 12. August 1948 (GVBl. S. 149) und die Verordnung vom 25. September 1948 zur Zulassung für Ärzte vom 12. August 1948 (GVBl. S. 198) für gegenstandslos erklärt.

München, den 14. Juni 1949.

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Hans E h a r d.

## Gesetz

### über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen Vom 14. Juni 1949

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### Kapitel 1 Allgemeines § 1

Im Sinne dieser Zulassungsordnung bedeuten die Bezeichnungen:

- a) **Krankenkassen:**  
die gesetzlichen Krankenkassen (§ 225 RVO), die Kassenverbände (§ 406 RVO), die See-Krankenkasse (§ 476 RVO);
- b) **Zahnärzte:**  
die in Deutschland approbierten Zahnärzte;
- e) **Dentisten:**  
Personen, die nach dem Runderlaß des RmDJ vom 2. Januar 1942 — IV d 1 — 42 — 3680 — als Dentisten gelten; im Ausland Approbierte, die nach § 123 RVO anerkannt sind und am 1. Januar 1933 mindestens acht Jahre im Deutschen Reich niedergelassen waren, zählen zu den Dentisten;
- d) **Zulassung:**  
die Berechtigung und Verpflichtung des Zugelassenen gegenüber der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns oder der Kassendentistischen Vereinigung Bayerns zur Teilnahme an der zahnärztlichen oder dentistischen Versorgung des Anspruchsberechtigten durch Abschluß eines Einzeldienstvertrags über die Behandlung von Kassenmitgliedern in freier Praxis;
- e) **Kassenzahnärzte:**  
Zahnärzte, die rechtskräftig zugelassen sind;
- f) **Kassendentisten:**  
Dentisten, die rechtskräftig zugelassen sind.

#### § 2

(1) Zur Ausübung der Kassenpraxis im Sinne des § 1 sind, von dringenden Fällen abgesehen, nur Kassenzahnärzte und Kassendentisten berechtigt.

(2) Zur Hilfeleistung für die zahnärztliche oder dentistische Versorgung bei einem Kassenzahnarzt oder Kassendentisten kann nur herangezogen werden, wer in einem Register (§ 3) eingetragen ist.

#### Kapitel 2

##### Zahnarzt- und Dentistenregister

#### § 3

(1) Ein Zahnarzt oder Dentist, der zugelassen werden will, muß in das Zahnarzt- oder Dentistenregister seines Wohnsitzes eingetragen sein. Die Eintragung in ein anderes Register ist nicht zulässig. Über die Eintragung erhält er eine Bescheinigung.

(2) Für kriegsgefangene Zahnärzte oder Dentisten können die Angehörigen oder sonstige Beauftragte den Antrag auf Eintragung in das Register stellen.

- (3) Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:
  - a) die Personalien desjenigen, der eingetragen werden soll, gegebenenfalls auch die seines Ehegatten und seiner Kinder;
  - b) den Tag der Approbation als Zahnarzt oder der staatlichen Anerkennung als Dentist;
  - c) die Anschrift;
  - d) den Tag, an dem die Tätigkeit als Zahnarzt oder Dentist begann;

e) den Ort, von wo aus die Kassenpraxis ausgeübt werden soll.

In dem Antrag ist ferner anzugeben, wann die Kassenpraxis frühestens aufgenommen werden kann.

Dem Antrag sind beizufügen:

- f) die Geburtsurkunde;
- g) Nachweis der Approbation oder der staatlichen Anerkennung;
- h) die Bescheinigung über die bisherige Tätigkeit als Zahnarzt oder Dentist;
- i) der Spruchkammerbescheid mit Rechtskraftbescheinigung.

(4) Können die in Abs. 3 bezeichneten Unterlagen nicht vorgelegt werden, so ist der nachzuweisende Tatbestand auf andere Weise glaubhaft zu machen.

(5) Der Bewerber hat eine Erklärung beizufügen, aus der sich das Ergebnis oder der Stand der Überprüfung seiner politischen Vergangenheit erkennen läßt.

(6) Falls der Bewerber bereits niedergelassen ist, ist eine Bescheinigung seiner Berufsvertretung über Ort und Dauer der Niederlassung beizufügen. Falls der Antragsteller bereits zur Kassenpraxis zugelassen ist, ist der entsprechende Nachweis zu führen.

#### § 4

(1) Für den Bezirk eines jeden Zulassungsausschusses führt die Kassenzahnärztliche Vereinigung ein Zahnarztregister und die Kassendentistische Vereinigung ein Dentistenregister.

(2) Über Eintragungen (Neueintragungen, Änderung oder Streichung) entscheidet die Stelle, bei der das Register geführt wird. Auf Beschwerde entscheidet der Zulassungsausschuß endgültig.

#### § 5

(1) Die Eintragung ist einem Zahnarzt oder Dentisten nur zu versagen, wenn er nicht die deutsche Approbation oder die staatliche Anerkennung besitzt, sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, oder wenn ihm die Berufsausübung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen untersagt ist.

(2) Ein Zahnarzt, der die deutsche Approbation nicht besitzt, ist jedoch dann einzutragen, wenn ihm die Teilnahme an der Kassenzahnärztlichen Versorgung nach § 20 Abs. 2 gestattet ist.

(3) Die Kassenzahnärzte und Kassendentisten sind im Register besonders kenntlich zu machen.

#### § 6

(1) Tatsachen, die für die Zulassung oder ihr Ruhen von Bedeutung sind, werden von Amts wegen auf Antrag des Zahnarztes oder Dentisten oder einer der Vertragsparteien des Zulassungsausschusses im Register vermerkt.

(2) Der Zahnarzt oder Dentist ist vor der Eintragung zu hören, falls er den Vermerk nicht selbst beantragt hat.

(3) Die Eintragung des Vermerks oder die Ablehnung des Antrags ist dem Zahnarzt oder Dentisten und gegebenenfalls dem Antragsteller mitzuteilen.

#### § 7

Im Register ist der Zeitpunkt der Eintragung anzugeben. Als Zeitpunkt der Eintragung gilt der Tag des Eingangs des Eintragungsantrags, sofern dabei die Voraussetzungen für die Eintragung nachgewiesen sind, andernfalls der Tag, an dem dieser Nachweis erbracht wird. Der Zeitpunkt der Eintragung bestimmt die Reihenfolge im Register.

## § 8

(1) Ein Zahnarzt oder Dentist wird aus dem Register gestrichen:

- a) wenn er die Streichung beantragt;
- b) wenn er gestorben ist;
- c) wenn er auf die Approbation oder auf die staatliche Anerkennung verzichtet hat oder wenn diese zurückgenommen ist;
- d) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung nach § 5 nicht oder nicht mehr gegeben sind oder wenn er die deutsche Staatsangehörigkeit nach seiner Zulassung verloren hat;
- e) wenn seine Zulassung nach § 22 Ziffer 2 oder 3 endet;
- f) wenn ihm die Zulassung nach § 25 entzogen worden ist.

(2) In den Fällen des Abs. 1 f darf der Zahnarzt oder Dentist vor dem im Beschluß über die Entziehung seiner Zulassung festgesetzten Zeitpunkt nicht wieder in ein Zahnarzt- oder Dentistenregister eingetragen werden.

## § 9

(1) Die Einsicht in die Register ist den Zahnärzten oder Dentisten sowie deren Berufsvertretungen und den Krankenkassen sowie deren Verbänden gestattet.

(2) Die Einsicht in die Registerakten ist nur den Mitgliedern der Zulassungsinstanz gestattet.

### Kapitel 3 Bewerbung

## § 10

Um ausgeschriebene Kassenzahnarztstellen kann sich jeder in ein Zahnarztregister eingetragene Zahnarzt, um ausgeschriebene Kassendentistenstellen kann sich jeder in ein Dentistenregister eingetragene Dentist bewerben.

## § 11

(1) Die Bewerbung hat schriftlich und fristgerecht zu erfolgen; dem Bewerbungsschreiben sind, soweit sie nicht bereits bei der Eintragung vorgelegt worden sind, beizufügen:

- a) beglaubigte Abschriften
  1. der Geburtsurkunde und gegebenenfalls der Heiratsurkunde,
  2. der Approbationsurkunde oder der staatlichen Anerkennung,
  3. der Bescheinigung über die seit der Approbation bzw. staatlichen Anerkennung ausgeübte berufliche Tätigkeit,
  4. der Bescheinigung über die Eintragung ins Register,
- b) ferner
  5. ein polizeiliches Führungszeugnis,
  6. eine Bescheinigung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung oder der Kassendentistischen Vereinigung, in deren Bereich der Bewerber bisher niedergelassen oder zur Kassenpraxis zugelassen war, aus der sich Ort und Dauer der bisherigen Niederlassung und Zulassung ergeben,
  7. eine eidesstattliche Erklärung des Bewerbers, daß er nicht rauschgiftsüchtig ist oder gewesen ist.

(2) Können die im Abs. 1 bezeichneten Unterlagen nicht vorgelegt werden, so ist der nachzuweisende Tatbestand auf andere Weise glaubhaft zu machen.

(3) Der Bewerber hat eine Erklärung beizufügen, aus der sich das Ergebnis oder der Stand der Überprüfung seiner politischen Vergangenheit erkennen läßt.

(4) Mit der Bewerbung ist die Gebühr nach § 42 Abs. 1 zu entrichten.

## § 12

(1) In der Bewerbung ist zu vermerken, für welche der ausgeschriebenen Stellen die Zulassung beantragt wird.

(2) Eine gleichzeitige Bewerbung um mehr als 3 Stellen vor dem gleichen Zulassungsausschuß im gleichen Verfahren ist unzulässig.

### Kapitel 4 Grundsätze für die Zulassung

## § 13

(1) Auf je 10 000 Kassenmitglieder werden insgesamt 10 Zahnärzte und Dentisten zugelassen (Gesamtverhältniszahl), und zwar 5 Zahnärzte und 5 Dentisten (Gruppenverhältniszahl).

(2) Die Berechnung stellt der Zulassungsausschuß halbjährlich nach der Zahl der in seinem Bereich vorhandenen Kassenmitglieder und Kassenzahnärzten sowie Kassendentisten auf. Kassenzahnärzte oder Kassendentisten, deren Zulassung ruht sowie hauptamtlich tätige Zahnärzte oder Dentisten, die zugelassen oder nach § 17 Abs. 3 beteiligt sind, werden nicht mitgerechnet.

(3) Die zuständigen Vertragsparteien können für die Zulassung in einem Zulassungsbezirk die Gesamtverhältniszahl niedriger festsetzen, wenn dies zur ausreichenden Versorgung erforderlich ist.

## § 14

(1) Die Zulassungen erfolgen für die ausgeschriebenen Orte oder Ortsteile, bis die Gruppenverhältniszahlen nach § 13 Abs. 1 oder 3 erreicht sind.

(2) Ist die Gesamtverhältniszahl durch Übersetzung beider Gruppen überschritten, so bleibt jede dritte in einer Gruppe freiwerdende Stelle bis zur Erreichung der Gesamtverhältniszahl unbesetzt. Ist die Gesamtverhältniszahl nur durch Übersetzung einer Gruppe überschritten, so bleibt jede dritte in dieser Gruppe freiwerdende Stelle bis zur Erreichung der Gesamtverhältniszahl unbesetzt.

(3) Auch wenn keine freie Stelle vorhanden ist, kann ausnahmsweise für einen bestimmten Ort oder Ortsteil eine Zulassung erfolgen, wenn dieser Ort oder Ortsteil nicht ausreichend versorgt und seine ausreichende Versorgung im Rahmen der Zulassungsvorschriften sonst nicht sichergestellt werden kann. Die Zulassung ist auf die nächste in der betreffenden Gruppe freiwerdende Stelle anzurechnen. Zu dem Verfahren sind die Vertragsparteien zu hören.

(4) Ist in einem Ort oder Ortsteil, in dem kein Kassenzahnarzt oder Kassendentist niedergelassen ist, eine Zulassung erforderlich, so können Zulassungen im Bereich des Zulassungsausschusses so lange gesperrt werden, bis für den vordringlich zu besetzenden Ort oder Ortsteil ein Zahnarzt oder Dentist zugelassen ist.

## § 15

(1) Voraussetzung für die Zulassung eines Zahnarztes ist eine zweijährige praktische Tätigkeit als Zahnarzt nach der Approbation. Voraussetzung für die Zulassung eines Dentisten ist eine zweijährige praktische Tätigkeit als Dentist nach der staatlichen Anerkennung.

(2) Der Kassenzahnarzt oder Kassendentist ist verpflichtet, an einem Einführungslehrgang für die Kassenpraxis teilzunehmen, es sei denn, daß er an einem solchen Lehrgang schon vor seiner Zulassung teilgenommen oder bereits länger als 2 Jahre Kassenpraxis ausgeübt hat. Sind seit der Teilnahme an einem Lehrgang bis zur Zulassung mehr als 2 Jahre verfloßen, so kann der Besuch eines weiteren Lehrganges verlangt werden, wenn der Zugelassene inzwischen nicht mindestens ein Jahr lang selbständig als Ver-

treter in einer Kassenpraxis tätig war. Die Einführungslehrgänge für Kassenzahnärzte werden von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung, die Einführungslehrgänge für Kassendentisten von der Kassendentistischen Vereinigung unter Beteiligung der zuständigen Krankenkassenverbände veranstaltet.

## § 16

Von der Zulassung sind ausgeschlossen:

1. Zahnärzte oder Dentisten, gegen deren Zulassung ein in ihrer Person liegender wichtiger Grund vorliegt, der sie wegen körperlicher, geistiger, charakterlicher oder moralischer Unzulänglichkeit zum Kassenzahnarzt oder Kassendentisten ungeeignet macht.

2. Zahnärzte, die auch die Approbation als Ärzte besitzen, solange sie als Ärzte zugelassen sind.

## § 17

(1) Zahnärzte oder Dentisten, die in Auswirkung eines Beamten- oder Angestelltenverhältnisses oder aus einer Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung ihrer Berufsorganisation regelmäßig Einnahmen von mindestens monatlich 400.— DM beziehen, sind in der Regel nicht zuzulassen. Ihre Zulassung soll nur stattfinden, wenn sie zur ausreichenden Versorgung erforderlich ist oder das Beamten- oder Angestelltenverhältnis spätestens 3 Monate nach rechtskräftiger Zulassung erlöschen wird. Die Summe von 400.— DM erhöht sich bei Verheirateten auf 500.— DM und, wenn unterhaltsberechtigter Kinder vorhanden sind, für jedes Kind um 50.— DM.

(2) Als Einnahmen im Sinne des Abs. 1 gelten auch Wartegeld oder Ruhegehalt, jedoch nicht Entschädigungen, die die Berufsorganisationen für die Tätigkeit in der Berufsorganisation zahlen.

(3) Zahnärzte oder Dentisten mit festen Bezügen gemäß Abs. 1 und 2 können durch Beschluß des Zulassungsausschusses widerruflich an der Kassenzahnärztlichen oder Kassendentistischen Tätigkeit beteiligt werden. Die Beteiligung erstreckt sich auf die Behandlung von Fällen, die von Kassenzahnärzten oder Kassendentisten überwiesen werden. Die beteiligten Zahnärzte oder Dentisten haben während der Dauer ihrer Beteiligung die Rechte und Pflichten eines Kassenzahnarztes oder Kassendentisten.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1, 2 und 3 finden auch Anwendung auf Knappschaftszahnärzte und Knappschaftsdentisten mit Ausnahme derjenigen, die ihre Tätigkeit bei der Knappschaft auf Grund eines nach dem System der organisierten freien Arztwahl abgeschlossenen Vertrags ausüben.

## § 18

(1) Für die Auswahl unter den Bewerbern ist zunächst festzustellen, ob die Voraussetzungen nach § 15 vorliegen. Bewerber, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, scheiden aus. Es ist ihnen schriftlich mitzuteilen, welche Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(2) Die Auswahl erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Den Vorrang unter den Bewerbern haben in der Regel

a) Bewerber, die durch das nationalsozialistische System aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen ihre Stelle verloren haben,

b) Schwerbeschädigte,

c) Bewerber, die bereits anderwärts zugelassen sind,

d) Bewerber, die mindestens 5 Jahre auf dem Lande oder in einer Kleinstadt selbständig Kassenpraxis ausgeübt haben, bei der Zulassung für Orte mit besseren Ausbildungsmöglichkeiten für ihre Kinder.

2. Im übrigen sind zu berücksichtigen:

das Lebensalter, der Familienstand, engere Heimatzugehörigkeit, Eigenschaften als Flüchtling, der Zeitpunkt der Approbation oder der staatlichen Anerkennung sowie etwaige von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung oder der Kassendentistischen Vereinigung gebilligte Übernahmeverträge bei der Abgabe einer Praxis.

(3) Die Entscheidung erfolgt nach billigem Ermessen unter Abwägung aller Umstände.

## § 19

(1) Soll eine elterliche Praxis übernommen werden, so kann der Zulassungsausschuß ohne Ausschreibung der Stelle den Bewerber auf Antrag mit Zustimmung und Verzicht des Elternteiles zulassen. Der Bewerber muß die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung erfüllen.

(2) Beim Tode des Praxisinhabers und dem Vorhandensein eines Abkömmlings als Bewerber kann die Stelle unbesetzt bleiben oder durch einen Vertreter versehen werden, wenn der Abkömmling bereits im Besitz der Approbation oder der staatlichen Anerkennung ist, bis zu dem Zeitpunkt, an welchem er die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt.

## § 20

(1) Der Zulassungsausschuß kann zur Behebung eines Notstandes Zahnärzten oder Dentisten die Teilnahme an der Kassenzahnärztlichen oder Kassendentistischen Versorgung in einem bestimmten Ort oder Ortsteil gestatten. Die Genehmigung kann auch ohne das Vorliegen eines Notstandes zur Versorgung eines beschränkten Personenkreises (z. B. des Personals eines Betriebes oder einer Krankenanstalt oder der Insassen eines Lagers) erteilt werden.

(2) Der Zulassungsausschuß kann einem im Ausland approbierten Zahnarzt, dem von der zuständigen Behörde die Ausübung seines Berufes in Deutschland gestattet ist, die Teilnahme an der Kassenzahnärztlichen Versorgung gemäß Abs. 1 gestatten.

(3) Die Genehmigung nach Abs. 1 oder 2 kann durch den zuständigen Zulassungsausschuß jederzeit zurückgenommen werden.

(4) Während der Dauer der Teilnahme haben die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Zahnärzte oder Dentisten die Rechte und Pflichten eines Kassenzahnarztes oder Kassendentisten.

## § 21

(1) Ein Kassenzahnarzt oder Kassendentist kann seine Kassentätigkeit innerhalb des Zulassungsbezirkes nur verlegen, wenn der Zulassungsausschuß vorher zugestimmt hat.

(2) Ein Kassenzahnarzt oder Kassendentist, der aus dem Bereich seines Zulassungsbezirkes in den eines anderen Zulassungsbezirkes verziehen will, bleibt nur dann zugelassen, wenn die beteiligten Zulassungsausschüsse zugestimmt haben.

(3) Eine Berufung gegen die Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 ist nicht gegeben.

## Kapitel 5

## Ende, Ruhen und Entziehung der Zulassung

## § 22

Die Zulassung endet:

1. mit dem Tode des Zugelassenen,
2. mit der Erklärung des Zugelassenen, daß er die Zulassung nicht annimmt oder daß er sie aufgibt,
3. mit dem Wegzuge des Zugelassenen aus dem Bereich seiner bisherigen Praxis, es sei denn, daß seine Zulassung ruht oder daß er eine Zustimmung gemäß § 21 Abs. 1 oder 2 erhalten hat.

## § 23

Die Zulassung ruht, solange dem Zugelassenen die Ausübung seines Berufes verboten ist oder die Befugnis dazu ruht.

## § 24

(1) Das Ruhen der Zulassung ist zu beschließen, wenn die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1, 2 und 4 vorliegen; es kann beschlossen werden, wenn der Zugelassene es beantragt.

(2) In jedem Beschluß über das Ruhen der Zulassung muß die Zeit, während der die Zulassung ruht, bestimmt werden.

(3) Während dieser Zeit (Abs. 2) darf Kassentätigkeit nicht ausgeübt werden.

## § 25

Die Entziehung der Zulassung ist zu beschließen:

1. wenn die Zulassung aus einem in der Person des Zugelassenen liegenden wichtigen Grunde nicht hätte erfolgen dürfen oder wenn nach der Zulassung ein solcher Grund eintritt,
2. wenn der Zugelassene ohne wichtigen Grund die Teilnahme an der kassenzahnärztlichen oder kassendentistischen Versorgung ablehnt oder die Kassenpraxis ohne wichtigen Grund und ohne Beschluß des Zulassungsausschusses gemäß § 24 länger als 3 Monate nicht ausübt,
3. wenn ein Zugelassener seine Pflichten als Kassenzahnarzt oder Kassendentist gröblich verletzt.

## Kapitel 6

## Verfahren

## § 26

(1) Zulassungsinstanzen sind die Zulassungsausschüsse und Berufungsausschüsse. Die Mitglieder der Ausschüsse sind an Weisungen nicht gebunden.

(2) Zulassungsinstanzen werden für den Bereich einer oder mehrerer Landesstellen oder einer oder mehrerer Bezirksstellen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung und der Kassendentistischen Vereinigung gebildet. Die Gebietsbegrenzungen der Landes- oder Bezirksstellen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung und der Kassendentistischen Vereinigung müssen übereinstimmen.

(3) Die Beschlüsse der Zulassungsinstanzen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 27

(1) Der Zulassungsausschuß besteht aus 2 Vertretern der Zahnärzte, 2 Vertretern der Dentisten und 4 Vertretern der Krankenkassen sowie aus Stellvertretern in der nötigen Zahl. Unter den Vertretern der Zahnärzte und Dentisten soll je ein noch nicht zur Kassenpraxis Zugelassener sein.

(2) Die Vertreter der Zahnärzte und ihre Stellvertreter werden von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung, die Vertreter der Dentisten und ihre Stellvertreter von der Kassendentistischen Vereinigung und die Vertreter der Krankenkassen und ihre Stellvertreter von den Verbänden der Krankenkassen bestellt.

(3) Der Vorsitz wechselt von Sitzung zu Sitzung zwischen den Vertretern der Zahnärzte, der Dentisten und der Krankenkassen. Für die büromäßige Erledigung der im Zulassungsausschuß anfallenden Arbeiten steht dem jeweiligen Vorsitzenden die mit der Führung des Registers beauftragte Stelle zur Verfügung.

## § 28

Der Zulassungsausschuß beschließt über die auszuscheidenden Stellen und meldet sie der Kassenzahnärztlichen Vereinigung und der Kassendentistischen Vereinigung, die die Ausschreibung unter

Fristsetzung für die Bewerbung in ihrem Amtsblatt oder auf andere Weise bekanntgibt.

## § 29

(1) Der Zulassungsausschuß entscheidet über Zulassungen und über das Ruhen oder die Entziehung einer Zulassung sowie bei Streit über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Zulassung. Er entscheidet ferner bei Beschwerden nach § 4 Abs. 2 und außerdem über Anträge von Zahnärzten, die auch die Approbation als Arzt besitzen und als Arzt zugelassen sind, ihre Tätigkeit als Kassenzahnarzt aufzunehmen oder fortzusetzen (§ 16 Ziffer 2).

(2) Gegen die Entscheidungen der Zulassungsausschüsse können die beteiligten Zahnärzte oder Dentisten, die Kassenzahnärztliche Vereinigung und die Kassendentistische Vereinigung sowie die Verbände der Krankenkassen binnen einem Monat Berufung beim Berufungsausschuß einlegen. Die Berufung bewirkt Aufschub.

## § 30

(1) Der Berufungsausschuß besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden, über den sich die drei Gruppen einigen, sowie aus 2 Vertretern der Zahnärzte, 2 Vertretern der Dentisten und 4 Vertretern der Krankenkassen sowie aus Stellvertretern in der nötigen Zahl. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Die Vertreter der Zahnärzte und ihre Stellvertreter werden von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung, die Vertreter der Dentisten und ihre Stellvertreter von der Kassendentistischen Vereinigung und die Vertreter und Stellvertreter der Krankenkassen von den Verbänden der Krankenkassen bestellt.

## § 31

Der Berufungsausschuß entscheidet endgültig über Berufungen gegen Entscheidungen der Zulassungsausschüsse. Die Berufung kann ohne mündliche Verhandlung verworfen werden, wenn die Mitglieder des Berufungsausschusses sich über die Unzulässigkeit oder die Aussichtslosigkeit der Berufung einig sind.

## § 32

Bei jeder Zulassung ist der Ort oder Ortsteil anzugeben, für den die Zulassung erfolgt.

## § 33

Der Zugelassene kann nur innerhalb 2 Wochen nach rechtskräftig gewordener Entscheidung erklären, daß er die Zulassung nicht annimmt. Die Erklärung ist schriftlich an den Zulassungsausschuß, bei Berufungsverfahren an den Berufungsausschuß abzugeben.

## § 34

Mit Ausnahme des Antrages auf Zulassung sind Anträge wie Rechtsmittel unter Beifügung der Beweismittel zu begründen, und zwar in vierfacher Ausfertigung. Wird ein Rechtsmittel eingelegt, so ist eine Abschrift der angefochtenen Entscheidung in vierfacher Ausfertigung beizufügen. Der Vorsitzende der Zulassungsinstanz kann die Beteiligten zu Gegenäußerungen unter Fristsetzung auffordern.

## § 35

Der Beschlußfassung der Zulassungsinstanzen muß vorbehaltlich des § 31 Satz 2 eine mündliche Verhandlung vorausgehen. Zu der mündlichen Verhandlung werden die Beteiligten geladen mit dem Hinweis, daß auch im Falle des Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann. Die Ladung soll spätestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung ergehen.

## § 36

(1) In der mündlichen Verhandlung können Auskunftspersonen und Zeugen gehört werden, die die

Beteiligten auf ihre Kosten zur mündlichen Verhandlung zuziehen, soweit dies den Zulassungsinstanzen geboten erscheint.

(2) Von Amts wegen können Auskunftspersonen oder Zeugen von den Zulassungsinstanzen geladen und vernommen werden.

#### § 37

(1) Die Beteiligten können sich sowohl in ihren Schriftsätzen als auch in der mündlichen Verhandlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt werden. Von der Beibringung einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretungsbefugnis hinreichend glaubhaft gemacht wird.

(2) Die Zulassungsinstanzen können das persönliche Erscheinen des Zahnarztes oder Dentisten anordnen.

#### § 38

(1) Die Verhandlung beginnt nach dem Aufruf der Sache mit der Darstellung des Sachverhaltes durch den Vorsitzenden oder den von ihm als Berichtserstatter bestellten Beisitzer. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, Beratung und Abstimmung. Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt ausreichend klargestellt wird. Jedes Mitglied der Zulassungsinstanz kann sachdienliche Fragen und Anträge stellen.

(2) Die Beratung und Beschlußfassung, die in Abwesenheit der Beteiligten stattfindet, schließt sich an die Verhandlung an. Dabei dürfen nur die Mitglieder, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und der Schriftführer anwesend sein.

#### § 39

(1) Die Verhandlung, Beratung und Beschlußfassung der Zulassungsinstanzen sind nicht öffentlich. Über den Hergang der Beratung und über das Stimmenverhältnis bei der Abstimmung ist Schweigen zu wahren. Ausnahmen kann die Zulassungsinstanz durch einstimmigen Beschluß zulassen. Das Ergebnis des Verfahrens ist in einem Beschluß niederzulegen.

(2) In den Beschluß sind die Zulassungsinstanz, die an der Beschlußfassung beteiligten Mitglieder und der Tag der Beschlußfassung aufzuführen. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden und einem Beisitzer jeder Gruppe zu unterschreiben.

(3) Die Ausfertigung vollzieht der Vorsitzende oder bei seiner Behinderung ein Beisitzer, der bei dem Beschluß mitgewirkt hat.

(4) Der Vorsitzende stellt den Beteiligten je eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsmittelbelehrung zu. Er kann anordnen, daß auch andere Stellen Abschriften des Beschlusses erhalten.

#### § 40

Die Vorsitzenden der Zulassungsinstanzen bestimmen je einen Schriftführer. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muß die Namen der Sitzungsteilnehmer und die gefaßten Beschlüsse enthalten. Sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind 5 Jahre lang aufzubewahren.

#### § 41

Wird in dem Berufungsverfahren der angefochtene Beschluß ganz oder teilweise aufgehoben, so kann der Berufungsausschuß die Sache ganz oder zum Teil an die Vorinstanz zurückverweisen.

#### § 42

(1) Wer seine Zulassung beim Zulassungsausschuß beantragt, hat eine Gebühr von DM 5.— an den Zulassungsausschuß zu zahlen.

(2) Wer ein Rechtsmittel beim Berufungsausschuß einlegt, hat eine Gebühr von DM 30.— an den Berufungsausschuß zu zahlen.

(3) Wer rechtskräftig zugelassen ist, hat eine Gebühr von DM 50.— an den Zulassungs-, im Falle der Berufung an den Berufungsausschuß zu zahlen.

#### § 43

Die Amtsdauer der Mitglieder der Zulassungsinstanzen beträgt 4 Jahre. Danach sind die Mitglieder neu zu bestellen. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

### Kapitel 7

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 44

(1) Die §§ 13, 14 und 18 gelten nicht für die erste Zulassung von Zahnärzten oder Dentisten, die

- a) als rassisch, religiös oder politisch verfolgt anerkannt,
- b) schwerkriegsbeschädigt, in ihrem Beruf aber arbeitsfähig oder
- c) länger als zwei Jahre in Kriegsgefangenschaft gewesen sind.

(2) Eine Zulassung, die vor dem 4. September 1939 ausgesprochen ist, bleibt unberührt.

(3) Eine Zulassung, die nach dem 3. September 1939 ausgesprochen ist, gilt vom 1. Oktober 1949 an als ordentliche Zulassung, wenn der Zahnarzt oder der Dentist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Vorbereitungszeit nach dem § 26 der Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Zahntechnikern zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 27. Juli 1933 (RGBl. I S. 541) erfüllt hat.

Das Entsprechende gilt für die Genehmigung zur Teilnahme eines Zahnarztes oder eines Dentisten an der kassenzahnärztlichen oder kassendentistischen Versorgung.

(4) Die Vorschriften der Abs. 2, 3 gelten entsprechend für einen Zahnarzt oder einen Dentisten, der Flüchtling im Sinne des Flüchtlingsgesetzes vom 19. Februar 1947 (GVBl. S. 51) ist, im Herkunftsland ordentlich oder vorläufig zugelassen war oder die Genehmigung zur Teilnahme an der kassenzahnärztlichen oder an der kassendentistischen Versorgung hatte.

(5) Die Zulassung nach den Abs. 2 bis 4 und den Ort, für den die Zulassung ausgesprochen ist, stellt der Zulassungsausschuß fest.

(6) Für die Regelung von Übergangsfällen kann der Zulassungsausschuß zur Vermeidung einer unbilligen Härte auf Antrag von den Zulassungsgrundsätzen in Kap. 4 abweichen. Gegen seine Entscheidung kann der Zahnarzt oder der Dentist die Kassenzahnärztliche Vereinigung, die Kassendentistische Vereinigung oder der Krankenkassenverband binnen einer Frist von einem Monat die Berufung einlegen; das Rechtsmittel hat aufschiebende Wirkung. Der Berufungsausschuß entscheidet endgültig.

(7) Die Kassenzahnärztliche Vereinigung, die Kassendentistische Vereinigung oder die Krankenkassenverbände können gegen eine vorübergehende oder eine andere Zulassung einzelner Zahnärzte oder Dentisten, die seit dem 4. September 1939 erfolgt ist, bis 30. September 1949 beim zuständigen Zulassungsausschuß Widerspruch erheben. Bei Widerspruch entscheiden die Zulassungsinstanzen.

#### § 45

(1) Die Verordnung Nr. 66 zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der von der Sozialversicherung betreuten Personen vom 6. Juli 1946 (GVBl. S. 202) tritt mit Wirkung vom 1. März 1947 außer Kraft; unberührt bleiben die vorläufigen Zulassungen, die auf Grund dieser Verordnung seit dem 1. März 1947 ausgesprochen worden sind.

(2) Der Staatsminister für Arbeit und Soziale Fürsorge erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

(3) Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Juni 1949 in Kraft.

München, den 14. Juni 1949

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Hans Ehard.

### Verordnung

#### des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen über die Anrechnung und Erstattung von Reichsmark-Steuerzahlungen an die Gemeinden

vom 20. Mai 1949

Auf Grund des § 7 Ziffer 1 des Gesetzes über die vorläufige Feststellung des Haushaltsplanes des bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1948 (Vorläufiges Haushaltsgesetz) vom 10. August 1948 (GVBl. S. 140) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1948 (Haushaltsgesetz) vom 13. Dezember 1948 (GVBl. S. 268) wird zum Vollzug der §§ 2 Abs. 3 und 10 Abs. 1 der VO über die Umstellung der Gemeindeabgaben nach der Währungsreform vom 5. Oktober 1948 (GVBl. S. 205) im Benehmen mit dem Bayer. Staatsministerium des Innern verordnet:

#### Einzigster Paragraph

Der § 1 der Verordnung über die Anrechnung und Erstattung von Reichsmark-Steuerzahlungen vom 8. März 1949 (WiGVBl. 1949 S. 27) findet auf Reichsmark-Steuerzahlungen, die an die Gemeinden (Gemeindeverbände) geleistet und von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) -anzurechnen oder zu erstatten sind, entsprechende Anwendung.

I. A. Hepp

### Zweite Verordnung

#### über die Arbeitslosenfürsorge

vom 30. Mai 1949

Auf Grund des § 115 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187) in der Fassung des Gesetzes Nr. 82 zur Änderung des AVAVG vom 20. Oktober 1947 (GVBl. S. 185) wird im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und des Innern verordnet:

#### § 1

Die Verordnung über die Arbeitslosenfürsorge vom 24. November 1948 (GVBl. 1949 S. 25) wird folgendermaßen geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Arbeitslosenfürsorge erhält, wer unfreiwillig arbeitslos, arbeitsfähig, arbeitswillig und bedürftig ist, sich beim Arbeitsamt als arbeitssuchend gemeldet hat und entweder

1. den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach § 99 AVAVG erschöpft hat oder

2. a) als Flüchtling (§ 1 des Gesetzes Nr. 59 über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge [Flüchtlingengesetz] vom 19. Februar 1947, GVBl. S. 51) oder

b) als Heimkehrer (Abs. 2)

innerhalb der Rahmenfrist des § 95 AVAVG im Inland Aufenthalt genommen hat oder in das Inland zurückgekehrt ist und die Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung seitdem wegen der Kürze der dazwischenliegenden Zeit oder hauptsächlich infolge Arbeitsunfähigkeit, Arbeitsmangels oder Versicherungsfreiheit seiner Arbeitnehmerschaft, selbständigen Arbeit, Berufsumschulung oder Fortbildung nicht erfüllen konnte.

(2) Heimkehrer im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b sind Personen, die

a) während oder aus Anlaß der nationalsozialistischen Herrschaft aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen in das Ausland ausgewandert oder geflüchtet sind (Emigranten) oder

b) wegen ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrer Zugehörigkeit zu einem militärischen Verband sich in fremdem Gewahrsam befanden (Internierte, Kriegsgefangene) und seit der Besetzung in das Inland zurückgekehrt sind. Hatten diese Personen ihren früheren dauernden Wohnsitz außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach deren Stand vom 1. März 1938 oder in den deutschen Ostprovinzen östlich der Oder und Görlitzer Neiße und können sie nun nicht mehr in ihre Heimat zurückkehren, so gelten sie beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen dennoch als Heimkehrer im Sinne dieser Verordnung. Heimkehrer in diesem Sinne sind auch Personen, die aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind, um in dem bisherigen Gewahrsamsland in ein Zivilarbeitsverhältnis überführt zu werden; dies gilt jedoch nur, wenn die im Ausland eingegangene Verpflichtung zu ziviler Arbeit — vom Tage der Überführung an gerechnet — die Mindestdauer nicht überstiegen hat, die von den jeweiligen Gewahrsamsmächten für den Abschluß von Zivilarbeitsverträgen vorgeschrieben ist, und die Rückkehr in das Inland spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Verpflichtungszeit erfolgte (Gesetz über die Gleichstellung der in das zivile Arbeitsverhältnis überführten ehemaligen Kriegsgefangenen vom 5. März 1949, GVBl. S. 49). Im Zweifel oder bei Streit entscheidet der Präsident des Landesarbeitsamts endgültig darüber, ob ein Arbeitsloser Heimkehrer im Sinne dieser Vorschriften ist oder nicht.

(3) Im Sinne des Abs. 1 gilt als Beginn des Inlandsaufenthalts eines Flüchtlings (Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) der Zeitpunkt der Überschreitung der gegenwärtigen deutschen Grenzen, der Registrierung in einem inländischen Flüchtlingslager oder der Ankunft am ersten inländischen Aufenthaltsort; im gleichen Sinne bestimmt sich die Rückkehr eines Heimkehrers (Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) nach dem Zeitpunkt der Überschreitung der gegenwärtigen deutschen Grenzen, der Entlassung aus einem innerdeutschen Kriegsgefangenen- oder Heimkehrerlager oder der Ankunft am ersten inländischen Aufenthaltsort. Beim Zusammentreffen mehrerer solcher Tatbestände kann von dem für den Anspruch auf Arbeitslosenfürsorge günstigeren ausgegangen werden. Bei Heimkehrern verlängert sich die Rahmenfrist des Abs. 1 (§ 95 AVAVG) um diejenigen Zeiten, während der der Arbeitslose im unmittelbaren Anschluß an die Heimkehr oder wegen der durch unmittelbare Kriegseinwirkungen oder während der Kriegsgefangenschaft erlittenen Gesundheitsschädigungen arbeitsunfähig war, auf längstens drei Jahre.

(4) Für die Arbeitslosenfürsorge gelten im übrigen sinngemäß die Bestimmungen des AVAVG, soweit die folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.“

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe der Arbeitslosenfürsorge richtet sich nach den §§ 105 bis 108 AVAVG, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.“

Hinter Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Für Heimkehrer (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) bemißt sich die Arbeitslosenfürsorge für die er-

sten 26 Wochen des Bezugs nach einem wöchentlichen Arbeitsentgelt von mindestens 42 Deutsche Mark.“

Die bisherigen Abs. 3 und 4 erhalten die Ziffern 4 und 5.

3. In § 5 ist nach „§ 4 Abs. 2“ einzufügen: „und 3“.

4. § 6 Abs. 1 Buchst. a wird hinter den Worten „soweit es“ um die Worte „nach Abzug etwaiger Werbungskosten“ ergänzt; in Abs. 1 Buchst. b sind nach den Worten „nach Abzug“ die Worte „der Steuern, der sozialen Beiträge und“ einzufügen.

Abs. 4 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) sonstige Sonderzulagen und Leistungen, die einem Schwerbeschädigten zur Abgeltung eines erhöhten Aufwandes gewährt werden sowie die in Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 64 über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz) vom 26. März 1947 (GVBl. S. 107) festgesetzten Mindestbeträge einer Beschädigtenrente ohne Kinderzulagen.“

Dem § 6 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 finden bei Heimkehrern (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) für die ersten 26 Wochen des Bezugs der Arbeitslosenfürsorge keine Anwendung.“

5. § 9 erhält folgende Fassung:

„Wird die Arbeitslosenfürsorge im unmittelbaren Anschluß an die Arbeitslosenunterstützung gewährt, so ist eine Wartezeit nicht zurückzulegen. In anderen Fällen kann der Leiter des Arbeitsamtes von der Festsetzung einer Wartezeit absehen, wenn sie eine unbillige Härte bedeuten würde.“

6. § 11 erhält folgende Fassung:

„Die Arbeitslosenfürsorge ist zeitlich nicht begrenzt. Sie wird jedoch jeweils nur für 13 Wochen bewilligt. Zur Weitergewährung bedarf es eines neuen Antrages.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1949 in Kraft. Sie gilt von diesem Zeitpunkt an auch für laufende Fälle mit der Maßgabe, daß die festgesetzten Unterstützungssätze frühestens mit der am oder nach dem 1. Juni 1949 beginnenden Zahlwoche geändert werden.

(2) Das Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge gibt die neue Fassung der Verordnung über die Arbeitslosenfürsorge bekannt.

München, den 30. Mai 1949.

Krehle

Bayerischer Staatsminister  
für Arbeit und Soziale Fürsorge

**Verordnung**

**über Verkäufe um die Wende eines Verbrauchsabschnittes**

Vom 14. Juni 1949

Auf Grund des § 9 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 311) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes Nr. 122 über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts vom 8. Mai 1948 (GVBl. S. 82) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Anordnung des Reichswirtschaftsministers über Sommer- und Winterschlußverkäufe vom 2. Januar 1942 (RWMBL S. 14) wird aufgehoben.

§ 2

§ 3 Abs. 2 der Anordnung des Reichswirtschaftsministers über Verkäufe zur Wende eines Verbrauchsabschnittes vom 14. Mai 1935 (RAnz. Nr. 112) entfällt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

München, den 14. Juni 1949

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft  
Dr. Hanns Seidel

**Verordnung**

**über die Organisation der Landesplanung in Bayern**

Vom 23. Juni 1949

Die Staatsregierung erläßt auf Grund des Art. 77 der Bayerischen Verfassung folgende Verordnung:

§ 1

Die Aufgaben der Landesplanung (Raumordnung) werden in der Oberstufe vom Staatsministerium für Wirtschaft, in der Mittelstufe von den Regierungen wahrgenommen. Die mit der Durchführung beauftragten Stellen führen die Bezeichnung „Staatsministerium für Wirtschaft — Landesplanungsstelle“, „Regierung von . . . — Bezirksplanungsstelle“.

§ 2

Zur Gewährleistung einer gegenseitigen Abstimmung aller den Raum beeinflussenden Planungen der einzelnen Geschäftsbereiche (Fachplanungen) wird beim Staatsministerium für Wirtschaft ein „Ausschuß für Landesplanung“ gebildet, dem außer diesem Ministerium angehören

- das Staatsministerium des Innern
- „ „ für Unterricht und Kultus
- „ „ der Finanzen
- „ „ für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- „ „ für Arbeit und Soziale Fürsorge
- „ „ für Verkehrsangelegenheiten.

Der Ausschuß für Landesplanung hat darüber zu beraten, ob eine den Raum beeinflussende Maßnahme sich in die Absichten der Landesplanung einfügt. Wird hierüber eine Einigung nicht erzielt, so hat das die Maßnahme beabsichtigende Staatsministerium, falls es auf Weiterverfolgung der Angelegenheiten besteht, die Entscheidung des Ministerrates herbeizuführen.

§ 3

Die Staatsministerien haben alle innerhalb ihres Geschäftsbereiches beabsichtigten Maßnahmen, die geeignet sind, die Ordnung des Raumes zu beeinflussen, dem Staatsministerium für Wirtschaft — Landesplanungsstelle — mitzuteilen.

Die Mitteilung soll in einem möglichst frühen Zeitpunkt der Planung erfolgen.

§ 4

Vorstehende Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

München, den 23. Juni 1949.

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Hans Ehard

## Zweite Verordnung

### zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33d der Gewerbeordnung vom 22. Mai 1935

Vom 24. Juni 1949

Auf Grund des § 33 d Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1030) und des § 1 des Gesetzes Nr. 122 über den Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts vom 8. Mai 1948 (GVBl. S. 82) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern verordnet:

#### § 1

§ 10 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung vom 22. Mai 1935 (RGBl. I S. 683) in der Fassung der Verordnungen vom 7. November 1942 (RGBl. I S. 643) und vom 26. Januar 1949 (GVBl. S. 45) erhält folgende Fassung:

Die ortspolizeiliche Genehmigung darf für mechanisch betriebene Spiele und Spieleinrichtungen, die Geld oder Wertmarken verabfolgen oder bei denen Geld oder Wertmarken verabfolgt werden, nur erteilt werden, wenn die Spiele oder Spieleinrichtungen auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder ähnlichen, gelegentlich unter freiem Himmel stattfindenden Veranstaltungen von vorübergehender Dauer aufgestellt werden. Die Kurzeit eines Bades gilt nicht als eine Veranstaltung von vorübergehender Dauer.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

München, den 24. Juni 1949.

Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft.  
Dr. Hanns Seidel.

## Verordnung

### über den staatsanwaltschaftlichen Dienst in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Vom 30. Juni 1949

Auf Grund des § 139 VGG. erläßt die Staatsregierung zur Ausführung des Art. 3 der VO. Nr. 85 vom 27. Sept. 1946 (GVBl. S. 291) über den Dienst der Staatsanwaltschaften beim Verwaltungsgerichtshof und bei den Verwaltungsgerichten folgende Verordnung:

#### § 1

##### Beamte der Staatsanwaltschaften

(1) Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden versehen

- a) beim VGH. durch den Generalstaatsanwalt und die ihm beigegebenen hauptamtlichen Staatsanwälte,
- b) bei den Verwaltungsgerichten durch Beamte der Regierungen als haupt- oder nebenamtliche Staatsanwälte.

(2) Die Ernennung der hauptamtlichen Staatsanwälte erfolgt nach Maßgabe des Art. 55 Nr. 4 der Verfassung und des Beamtengesetzes. Die nebenamtlichen Staatsanwälte werden — in der Regel für die Dauer ihres Hauptamtes — vom Staatsministerium des Innern bestellt und abberufen.

(3) Für jedes Verwaltungsgericht wird mindestens ein Staatsanwalt und ein Stellvertreter bestellt. Mehrere für einen Gerichtsbezirk bestellte Staatsanwälte vertreten sich gegenseitig. Im Falle vorübergehender gleichzeitiger Abwesenheit oder Verhinderung des Staatsanwalts und seines Vertreters überträgt die Regierung die aushilfsweise Wahr-

nehmung der Geschäfte einem ihrer Beamten und verständig hievon die Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgerichtshof.

(4) Alle Staatsanwälte und ihre Stellvertreter müssen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 VGG. erfüllen (§ 18 Abs. 1 VGG.).

#### § 2

##### Dienstaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht über den Generalstaatsanwalt beim VGH. steht nach § 2 VGG. dem Ministerpräsidenten zu.

(2) Der Generalstaatsanwalt beim VGH. übt die Dienstaufsicht über die übrigen hauptamtlichen Staatsanwälte und die Aufsicht über den staatsanwaltschaftlichen Dienst der nebenamtlichen Staatsanwälte aus.

#### § 3

##### Weisungsrecht

(1) Die Staatsanwaltschaften haben grundsätzlich den ihnen im Einzelfall von den beteiligten Behörden gegebenen Instruktionen zu entsprechen. Bei Meinungsverschiedenheiten, die sich im Verhandlungswege nicht ausgleichen lassen, berichtet die Behörde auf dem Dienswege dem zuständigen Staatsministerium, die Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgericht der Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgerichtshof.

(2) Lassen sich Meinungsverschiedenheiten unter den Staatsministerien oder mit der Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgerichtshof im Verhandlungswege nicht ausgleichen, so entscheidet die Staatsregierung im Ministerrat; an diese Entscheidung sind die Staatsanwaltschaften gebunden (§ 18 Abs. 2 Satz 2 VGG.).

#### § 4

##### Personal der Staatsanwaltschaften

Der Generalstaatsanwalt ist Dienstvorgesetzter des Personals der Staatsanwaltschaft beim VGH. Zur Erledigung der Dienstgeschäfte der Staatsanwaltschaften bei den Verwaltungsgerichten stellt die Regierung das erforderliche Personal zur Verfügung, soweit das Personal der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes hierfür nicht ausreicht (vgl. § 10 Abs. 1).

#### § 5

##### Verhältnis zu den Gerichten

Die Staatsanwaltschaften sind von dem Gerichte, zu dem sie gehören, unabhängig; sie stehen zu ihm außerhalb des Prozesses im Verhältnis gleichgeordneter Behörden.

#### § 6

##### Allgemeine Aufgaben der Staatsanwaltschaften

(1) Aufgaben der Staatsanwaltschaften beim VGH. und bei den Verwaltungsgerichten sind (vgl. §§ 18, 47, 90, 101, 107, 116, 122 Abs. 2 VGG. und Art. 3 und 6 der VO. Nr. 85)

1. die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses an der Durchsetzung des Rechtes und der Verhütung von Schäden für das Gemeinwohl,
2. die Vertretung des Staates
  - a) in Anfechtungsklagen gegen den Staat,
  - b) bei Angriffen gegen Rechtsvorschriften nach § 25 VGG.,
  - c) bei Berufungen gegen Schiedssprüche der Regierungen und Landratsämter nach § 137 VGG. mit Art. 14 Abs. 3 der VO Nr. 85,
3. soweit erforderlich, die Teilnahme an Verfahren nach Ziff. 2 a—c gegen andere Körperschaften als den Staat.

(2) Die Zustellung der Klage oder des Antrages erfolgt an die Staatsanwaltschaft, wenn sie den Staat vertritt. Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe gegen

Entscheidungen zugunsten des Staates werden der Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgerichtshof zugestellt.

(3) Als Vertreterin des Staates hat die Staatsanwaltschaft die Beweismittel zur Stützung der Auffassung der Staatsbehörden beizubringen. Sie tritt zu diesem Zweck mit der Staatsbehörde ins Benehmen, deren Verwaltungsakt angefochten wird. Bilden grundsätzliche Rechtsfragen oder solche von größerer Tragweite den Streitgegenstand, so ist der Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgerichtshof Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wenn durch die zu erwartende Entscheidung das Wohl des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände oder eines unbestimmten Kreises von Privatpersonen erheblich berührt wird, oder wenn es sich um grundsätzliche Fragen handelt, hat die Staatsanwaltschaft ihre Auffassung vor der Verhandlung schriftlich zu begründen und dem Gerichte zur Kenntnis zu bringen.

(5) Die Staatsanwaltschaft hat grundsätzlich an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen

- a) wenn sie in Anfechtungsklagen den Staat vertritt,
- b) bei nicht gegen den Staat gerichteten Anfechtungsklagen, wenn es sich um die Entscheidung grundsätzlicher Fragen oder solcher von erheblicher Tragweite handelt,
- c) bei Parteistreitigkeiten, wenn erhebliche allgemeine Interessen auf dem Spiele stehen.

(6) Die Staatsanwaltschaft wird von ihrem Rechte (§ 47 Abs. 1 Satz 2 VGG.), einen Beamten der Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, zuzuziehen, Gebrauch machen, wenn es zur Klärung tatsächlicher Fragen dienlich erscheint. Sie wird aber zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Sinne der Abs. 3 bis 5 davon absehen, dem Vertreter der Behörde die Vertretung des Staates zu übertragen.

#### § 7

##### Besondere Aufgaben des Generalstaatsanwaltes

(1) Der Generalstaatsanwalt leitet den staatsanwaltschaftlichen Dienst beim VGH.

(2) Er sorgt für die Einheitlichkeit der Gesetzesauslegung und Rechtsanwendung auch bei den Staatsanwaltschaften der Verwaltungsgerichte. In Fragen von größerer Tragweite holt er vor seiner Stellungnahme die Entscheidung des zuständigen Staatsministeriums ein.

(3) Der Generalstaatsanwalt berichtet dem zuständigen Staatsministerium, in Fällen von besonderer oder politischer Bedeutung auch dem Ministerpräsidenten,

- a) wenn sich nach seiner Auffassung aus der Rechtsprechung ein Bedürfnis nach Änderung oder Ergänzung von Rechtsvorschriften ergibt,
- b) über wichtige Vorkommnisse im Geschäftsbereiche der Staatsministerien, die sich aus den Verhandlungen bei den Gerichten ergeben, insbesondere über Wahrnehmungen, die ein dienstaufsichtliches oder dienststrafrechtliches Einschreiten veranlassen könnten.

(4) Der Generalstaatsanwalt ist befugt, sich über die Durchführung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes bei den Verwaltungsgerichten an Ort und Stelle zu unterrichten.

#### § 8

##### Regelung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes bei den Verwaltungsgerichten

(1) Sind bei einem Verwaltungsgericht mehrere Staatsanwälte bestellt, so erledigt jeder seine Dienstgeschäfte selbständig. Der rang- oder dienstälteste Staatsanwalt regelt den Dienstbetrieb und

die Verteilung der Dienstgeschäfte und vertritt die Staatsanwaltschaft gegenüber dem Verwaltungsgericht und anderen Behörden.

(2) Ist bei einem Verwaltungsgericht nur ein Staatsanwalt und ein Stellvertreter aufgestellt, so tritt der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Staatsanwaltes ein.

(3) Werden vom Verwaltungsgericht in Anfechtungssachen für den Staat ungünstige Entscheidungen gefällt, die die Staatsanwaltschaft für nicht richtig hält, so holt sie alsbald die Stellungnahme der Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, über die Einlegung eines Rechtsmittels ein. Die Einlegung eines Rechtsmittels ist, wenn der Staat Anfechtungsgegner ist, grundsätzlich Aufgabe der Staatsanwaltschaft, nicht der Behörde, deren Verwaltungsakt angefochten ist. Die Staatsanwaltschaft wird das Rechtsmittel zur Vermeidung der Fristversäumnis erforderlichenfalls vorsorglich einlegen. Die Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgerichtshof kann namens des Staates eingelegte Rechtsmittel, die ihr aussichtslos erscheinen, zurücknehmen oder die Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgericht hierzu anweisen.

(4) In grundsätzlichen Fällen und in solchen von besonderer Tragweite holen die Staatsanwaltschaften bei den Verwaltungsgerichten die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgerichtshof ein (vgl. § 6 Abs. 3). In den Fällen des § 7 Abs. 3 berichten sie der Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgerichtshof; wenn die Zuständigkeit einer einem Staatsministerium nachgeordneten nicht zentralen Behörde gegeben ist, ist dieser Behörde und im Abdruck der Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgerichtshof zu berichten.

#### § 9

##### Ausschließung von Staatsanwälten

Liegen bei einem Staatsanwalt Tatsachen vor, die bei einem Richter die Ausschließung nach § 17 VGG. zur Folge haben, so enthält sich dieser Staatsanwalt einer Tätigkeit in der Sache und überläßt sie seinem Stellvertreter. Ist dies nicht möglich, so ist nach § 1 Abs. 3 Satz 3 zu verfahren.

#### § 10

##### Bürobetrieb der Staatsanwaltschaften

(1) Die Geschäftsstellen (§ 19 VGG.) sind für die Verwaltungsgerichte und die Staatsanwaltschaften gemeinsam, solange nicht für die Staatsanwaltschaften eigene Geschäftsstellen auf Anordnung des Staatsministeriums des Innern gebildet werden.

(2) Die Aktenführung und den übrigen Bürobetrieb bei den Staatsanwaltschaften regelt der Generalstaatsanwalt.

(3) Soweit Stellen und Mittel im Haushalt für Gerichte und Staatsanwaltschaften gemeinsam veranschlagt sind, vereinbart der Präsident des VGH. mit dem Generalstaatsanwalt ihre Inanspruchnahme. Erfolgt keine Einigung, so entscheidet das Staatsministerium des Innern.

(4) Bestimmungen der Geschäftsordnungen des Verwaltungsgerichtshofes und der Verwaltungsgerichte (§§ 10, 16 VGG.) über die Amtstracht gelten auch für die Staatsanwälte.

#### § 11

##### Berichterstattung

Am Schluß jedes Kalenderjahres berichtet der Generalstaatsanwalt dem Ministerpräsidenten, im Abdruck dem Staatsministerium des Innern, über den Geschäftsstand bei den Staatsanwaltschaften sowie über besondere Vorkommnisse in seinem Dienstbereich.

München, den 30. Juni 1949.

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Hans Ehard.

**Verordnung**  
**über die Bildung von Abteilungen und**  
**die Verteilung der Geschäfte bei den Regierungen**  
**Vom 4. Juli 1949**

Die Staatsregierung erläßt auf Grund des Art. 77 Abs. 1, Satz 2 der Bayerischen Verfassung folgende Verordnung:

§ 1

Die Regierungen werden zur Erledigung ihrer Geschäftsaufgaben in Abteilungen gegliedert; es werden gebildet:

1. eine Präsidialabteilung für diejenigen Angelegenheiten, die entweder vom Regierungspräsidenten selbst oder unter seiner unmittelbaren Leitung und Aufsicht behandelt werden, oder sich auf mehrere oder alle Aufgabenbereiche beziehen oder gemeinsam behandelt werden müssen;
2. eine Abteilung „Allgemeine innere Verwaltung“ für alle Angelegenheiten der inneren Verwaltung, für die nicht besondere Abteilungen bestehen (vgl. Nr. 4);
3. eine Wirtschaftsabteilung für die Angelegenheiten der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und des Verkehrs.
4. Für folgende Angelegenheiten der inneren Verwaltung bestehen besondere Abteilungen:
  - a) eine Bauabteilung für die Angelegenheiten des Bauwesens (vgl. §§ 16 ff. der Verordnung vom 23. Jan. 1872 — RegBl. S. 337),
  - b) eine Schulabteilung für die Angelegenheiten der Aufsicht über das Volksschulwesen (§§ 1 ff. der Verordnung vom 29. Juli 1920 — GVBl. S. 397—),
  - c) eine Abteilung für Wohnraumbewirtschaftung und Flüchtlingswesen (§ 2 der Verordnung v. 12. Okt. 1948 — GVBl. S. 207).
5. Weitere besondere Abteilungen können für einzelne Aufgabengebiete auf Anordnung des Staatsministeriums des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien gebildet werden.

§ 2

Die Gliederung der Abteilungen in Sachgebiete ist Aufgabe des Regierungspräsidenten. Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien grundsätzliche Anordnungen oder einheitliche Richtlinien geben.

§ 3

Der Regierungspräsident leitet regelmäßig selbst die Präsidialabteilung und überwacht mit Hilfe des Regierungsvizepräsidenten die Zusammenarbeit der Abteilungen.

Die Abteilung „Allgemeine innere Verwaltung“ leitet regelmäßig der Regierungsvizepräsident; das Staatsministerium des Innern kann Ausnahmen zulassen oder anordnen.

Der Leiter der Wirtschaftsabteilung wird vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft unter Beteiligung der Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Verkehrsangelegenheiten bestellt (§ 2 des Gesetzes) über die Wirtschaftsverwaltung in Bayern vom 21. Dezember 1948 — GVBl. 1949 S. 1 —).

§ 4

Den Abteilungsleitern obliegt die unmittelbare Führung und Überwachung der Geschäfte ihrer Ab-

teilung. Unbeschadet der Verantwortlichkeit des Regierungspräsidenten für die allgemeine Geschäftsführung sind die Abteilungsleiter befugt, alle Geschäfte ihrer Abteilung selbständig zu erledigen, die sich der Regierungspräsident nicht zur abschließenden Zeichnung allgemein oder im Einzelfall vorbehält.

§ 5

Der Regierungsvizepräsident ist ständiger allgemeiner Vertreter des Regierungspräsidenten. Ihn obliegt die Vorprüfung aller vom Regierungspräsidenten abschließend zu zeichnenden Entwürfe. Soweit der Regierungspräsident nichts anderes bestimmt, werden der Regierungsvizepräsident als Vertreter des Regierungspräsidenten vom dienstältesten Sachgebietsleiter ihrer Abteilung vertreten.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. August 1949 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen über die Bildung von Abteilungen bei den Regierungen, Kammer des Innern, vom 15. Mai 1920 (GVBl. S. 265) und vom 26. Januar 1918 (GVBl. S. 32) außer Kraft.

München, den 14. Juli 1949.

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Hans Ehard

**Ausführungsbestimmungen**  
**zum Gesetz über die Ausfuhr von Kunstwerken\*)**  
**Vom 18. Mai 1949.**

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Ausfuhr von Kunstwerken wird bestimmt:

§ 1

Zum Kommissar für national wertvolle Kunstwerke wird der Direktor des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege ernannt.

§ 2

Das kunstsachverständige Ausschußmitglied wird aus den Kreisen des Kunsthandels auf Vorschlag der zuständigen Kunsthandelsorganisation ernannt.

§ 3

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem 1. 6. 1949 in Kraft.

München, den 18. Mai 1949.

Bayer. Staatsministerium für Unter- und Kuitus  
Dr. Dr. Hundhammer.

**Berichtigungen**

Im Gesetz über die Wiedererrichtung von Konsumgenossenschaften vom 19. April 1949 (GVBl. S. 90) muß es in § 3 Abs. 1 Zeile 7 anstatt „... Genehmigung, ...“ richtig heißen: „... Genehmigungen, ...“

In der Durchführungsverordnung zum Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz vom 26. März 1947 — GVBl. S. 107) vom 1. Mai 1949 (GVBl. S. 113) muß es in § 4 Abs. 2 richtig heißen: „(2) In anderen besonders begründeten Fällen kann das Vorliegen militärähnlichen Dienstes ...“

\*) GVBl. 1949 S. 120